

# RS Vwgh 1991/9/26 91/09/0089

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

67 Versorgungsrecht

## Norm

AVG §45 Abs2;

KOVG 1957 §4 Abs1;

KOVG 1957 §90 Abs1;

VwGG §41 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 ltc;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/09/0055 E 18. Februar 1988 RS 3

## Stammrechtssatz

Wenn die bei Behörde ihrer Entscheidung in freier Beweiswürdigung die beiden umfangreichen amtlichen Sachverständigengutachten zugrundelegte, ist dies im Rahmen der dem VwGH zustehenden nachprüfenden Kontrolle, die darauf beschränkt ist, ob ein wesentlicher Verfahrensmangel vorliegt bzw. ob die Erwägungen den Denkgesetzen, somit auch dem allgemein menschlichen Erfahrungsgut entsprechen können, nicht als unschlüssig zu erkennen.

## Schlagworte

Aufgabe des ärztlichen Sachverständigen in Abgrenzung von den Aufgaben der Behörde Erfordernis des

Sachverständigenbeweises AllgemeinBeweismittel Sachverständigenbeweis Besonderes FachgebietVerfahrensrecht

Aufgabe des Sachverständigen Wertung von Sachverständigengutachten Befund und Attest (siehe auch KOVG §90

Abs1)Aufgabe des ärztlichen Sachverständigen in Abgrenzung von den Aufgaben der Behörde Erfordernis des

Sachverständigenbeweises Verfahren nach KOVG §4 Abs1 und §34)Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren

Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Allgemeinfreie BeweiswürdigungVerfahrensrecht Aufgabe

der Behörde Überprüfung von SachverständigengutachtenVerfahrensbestimmungen Beweiswürdigung Antrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991090089.X02

## Im RIS seit

27.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

20.05.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)